

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2023/24

Nordzucker Holding AG

mit Sitz in Braunschweig

Nordzucker AG

mit Sitz in Braunschweig



NORDZUCKER HOLDING AG mit Sitz in Braunschweig
NORDZUCKER AG mit Sitz in Braunschweig

Die Vorstände

der Nordzucker Holding AG
und der Nordzucker AG
laden die Aktionäre der Gesellschaften
jeweils zur

ordentlichen Hauptversammlung

ein, die am

Donnerstag, 4. Juli 2024, 9:00 Uhr MESZ

(= 7:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit))

als **gemeinsame Hauptversammlung beider Gesellschaften**
in der Volkswagen Halle Braunschweig, Europaplatz 1,
38100 Braunschweig, stattfindet.

Die Satzung der Nordzucker Holding AG sieht in § 14 Abs. 7 vor, dass die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker AG einberufen und abgehalten werden kann. Eine analoge Vorschrift findet sich in § 13 Abs. 3 der Satzung der Nordzucker AG. Die Vorstände der Gesellschaften haben mit Zustimmung der Aufsichtsräte beider Gesellschaften jeweils beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einladung entsprechen der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ), sofern nicht anders angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Tagesordnung

TOP 1 Begrüßung und Formalia durch den Versammlungsleiter

Hinweis: Die Versammlungsleitung der gemeinsamen Hauptversammlung wird gem. § 16 Abs. 1 der Satzung der Nordzucker Holding AG sowie aufgrund Beschlusses des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Nordzucker AG (gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Nordzucker AG) der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Nordzucker Holding AG, Herr Alexander Heidebroek, übernehmen. Im Falle seiner Verhinderung wird der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Nordzucker Holding AG die Versammlungsleitung übernehmen.

TOP 2 Bericht des Vorstands der Nordzucker Holding AG und Bericht des Aufsichtsrats der Nordzucker Holding AG

TOP 3 Bericht des Vorstands der Nordzucker AG und Bericht des Aufsichtsrats der Nordzucker AG

TOP 4 Tagesordnungspunkte betreffend die Nordzucker Holding AG

TOP 4.1 **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 29. Februar 2024 sowie der Lageberichte für die Nordzucker Holding AG und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023/2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023/2024 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

Die auszulegenden Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss der Nordzucker Holding AG, der Konzernabschluss, die Lageberichte des Vorstands für die Nordzucker Holding AG und den Konzern, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Nordzucker Holding AG unter der Internetadresse

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

abrufbar.

TOP 4.2 Verwendung des Bilanzgewinns der Nordzucker Holding AG für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 29. Februar 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 79.566.257,00 wie folgt zu verwenden:

a)	Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt	EUR	77.868.728,00
b)	Einstellung in Gewinnrücklagen	EUR	0,00
c)	Gewinnvortrag	EUR	1.697.529,00
	Bilanzgewinn	EUR	79.566.257,00

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen und für das Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Sollte sich die Anzahl der für das Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Aktie vorsieht.

Der Anspruch auf die Dividende ist am dritten auf den Gewinnverwendungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig (§ 58 Absatz 4 Satz 2 AktG). Die Zahlung der Dividende ist somit für den 9. Juli 2024 vorgesehen.

TOP 4.3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Nordzucker Holding AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4.4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nordzucker Holding AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 4.5 Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025 der Nordzucker Holding AG

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Frankfurt am Main
Zweigniederlassung Hannover**

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

TOP 4.6 Wahlen zum Aufsichtsrat der Nordzucker Holding AG

Der Aufsichtsrat der Nordzucker Holding AG setzt sich gemäß § 96 Absatz 1, § 101 Absatz 1 AktG i. V. m. § 10 Absatz 1 der Satzung aus 21 Mitgliedern zusammen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß §10 Abs. 1 der Satzung mehrheitlich aus dem Kreis der Rüben anbauenden Aktionäre zu wählen, und zwar so, dass diese gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 endet turnusmäßig die Amtszeit der amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats Franziska Bennecke, Dr. Werner Buchner, Christof Goebel, Ulrich Langenhoff, Heinrich Otte, Jan-Wilhelm Strampe, Alice F. Wätjen und Maik Wiedemann. Hans-Heinrich Philipps und Dr. Christoph Wedde haben jeweils ihr Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum 4. Juli 2024 niedergelegt. Die turnusmäßige Amtszeit von Hans-Heinrich Philipps hätte ohne Niederlegung mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, geendet. Die turnusmäßige Amtszeit von Dr. Christoph Wedde hätte ohne Niederlegung mit Ablauf der Hauptversammlung geendet, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt.

Es sind daher zehn Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen. Die Kandidaten zu 4.6.9 und 4.6.10 treten gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung jeweils in die Amtszeit des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds ein.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft zu wählen, und zwar jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt:

4.6.1 Franziska Bennecke, Landwirtin, Kissenbrück,

4.6.2 Dr. Werner Buchner, Landwirt, Iden,

4.6.3 Christof Goebel, Landwirt, Göhrde,

4.6.4 Ulrich Langenhoff, Landwirt, Hämelerwald,

4.6.5 Heinrich Otte, Landwirt, Ehmén,

4.6.6 Jan-Wilhelm Strampe, Landwirt, Barum,

4.6.7 Alice F. Wätjen, Landwirtin, Altenrode,

4.6.8 Maik Wiedemann, Landwirt, Bettmar.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 folgende Person gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zu wählen:

4.6.9 Christina Heidkamp-Heineke, Landwirtin, Harsum.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 folgende Person gemäß § 10 Ziffer 3 der Satzung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 beschließt, zum Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zu wählen:

4.6.10 Henrik Brunkhorst, Landwirt, Lindhorst.

Bei seinem Vorschlag zur Wahl der vorstehend genannten Kandidaten hat der Aufsichtsrat die in § 10 Ziffer 5 der Satzung festgelegte Regelaltersgrenze berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder als Einzelwahl durchzuführen.

TOP 5 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat besteht Änderungsbedarf hinsichtlich der Satzung der Gesellschaft. Dieser bezieht sich im Wesentlichen auf die folgenden drei Ziele:

- die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats;
- die Einführung von Vorschriften zur Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung; und
- die Satzung soll insgesamt aktualisiert und verschlankt werden.

Eine Vergleichsfassung zur aktuell geltenden Fassung der Satzung vom 7. Oktober 2020 und der Fassung, die die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung beinhaltet, ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Nordzucker Holding AG unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung der Nordzucker Holding AG wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 2 und 4 sowie Abs. 5 der Satzung (Grundkapital) werden wie folgt neu gefasst:

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 39.114.230 (in Worten: neununddreißig Millionen einhundertvierzehntausendzweihundertdreißig) Stückaktien ohne Nennbetrag.
4. Die Aktien lauten auf den Namen. Jeder Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft die für die Eintragung im Aktienregister vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.
5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Im Falle der Verbriefung kann der Vorstand anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

(2) § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung (Vorstand) werden wie folgt neu gefasst:

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen. Die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung eines Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand soll sich mehrheitlich aus rübenanbauenden Aktionären zusammensetzen, und zwar so, dass diese gemeinsam mit den Aufsichtsratsmitgliedern die Aktionäre der verschiedenen Anbauregionen tunlichst angemessen repräsentieren.
2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens am Tage der Hauptversammlung, die der Vollendung des gesetzlichen Renteneintrittsalters folgt.

(3) § 9 der Satzung (Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft) wird wie folgt neu gefasst:

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft einzeln. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 Bürgerliches Gesetzbuch befreien.
3. Vor Ausübung des Stimmrechts aus Aktien der Nordzucker AG in deren Hauptversammlung hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats zur Stimmabgabe einzuholen.

(4) § 10 Abs. 3 bis 6 der Satzung (Aufsichtsrat) werden wie folgt neu gefasst:

3. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung die Wahl eines Nachfolgers vorzunehmen. Die Amtsdauer des Nachfolgers erfolgt nur für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt. § 104 Aktiengesetz bleibt unberührt.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auch ohne wichtigen Grund niederlegen.
5. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die der Vollendung des gesetzlichen Renteneintrittsalters folgt.
6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält ab dem Geschäftsjahr 2024/2025 für seine Tätigkeit eine Grundvergütung von EUR 3.000 pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 3,0fache, Stellvertreter des Vorsitzenden gem. § 11 Abs. 1 der Satzung erhalten das 2,0fache der Grundvergütung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, einschließlich der im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehaltenen Sitzungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 350,00 pro Sitzung. Vergütet werden maximal zwei Sitzungen pro Tag. Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen mit einer Pauschale in Höhe von EUR 500,00 pro Geschäftsjahr erstattet. Unterliegen die Vergütung und die Auslagenpauschale der Umsatzsteuer, so wird der Steuerbetrag von der Gesellschaft ersetzt, wenn er vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung und die Auslagenpauschale zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die Vergütung wird im ersten Monat fällig, der auf die Beendigung eines Geschäftsjahres folgt.

Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in angemessenem Umfang abdeckt.

(5) § 11 Abs. 3 der Satzung (Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter) wird wie folgt neu gefasst:

Bei Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden vertritt ihn der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der jeweils nächste Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so übernimmt deren Funktion für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Aufsichtsratsmitglied.

(6) § 12 der Satzung (Beschlussfassung des Aufsichtsrats) wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat soll einmal im Vierteljahr, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, darüber hinaus aus wichtigem Anlass zusammentreten.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.
4. Weitere Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

- (7) **Es wird ein neuer § 13 Abs. 3 in die Satzung eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 ist systematisch in dem geänderten § 9 Abs. 3 berücksichtigt und wird daher gestrichen. Der neu eingefügte § 13 Abs. 3 der Satzung lautet wie folgt:**

3. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (8) **§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 14 – Ort und Einberufung der Hauptversammlung, virtuelle Versammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt innerhalb des Rübenanbaugebiets der Nordzucker AG statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Einberufung der Hauptversammlung kann stattdessen oder darüber hinaus auch schriftlich, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, erfolgen. Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 15 Ziffer 1. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieses § 14 Abs. 3 im Handelsregister.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
6. Der Vorstand kann die vollständige oder teilweise Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in Bild und Ton zulassen, und zwar auch in einer Form, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, und die Einzelheiten regeln. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekanntzumachen.
7. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen und die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, dürfen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

8. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs so rechtzeitig abgehalten, dass sie in der Regel vor der Hauptversammlung der Nordzucker AG stattfindet. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft mit den Tagesordnungspunkten nach §§ 175 Abs. 1, 174, 120 Abs. 1 AktG und § 318 HGB sowie eventuellen weiteren Tagesordnungspunkten darf gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung mit solchen Tagesordnungspunkten der Nordzucker AG einberufen und abgehalten werden.

(9) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Die Anmeldefrist beträgt sechs Tage, wenn der Vorstand in der Einberufung keine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist bestimmt. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz. Die Gesellschaft ist berechtigt, Umschreibungen im Aktienregister in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung auszusetzen.

(10) § 15 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen. § 15 Abs. 3 der Satzung wird zu Abs. 2, Abs. 4 wird zu Abs. 3; § 15 Abs. 2 und Abs. 3 (in der neuen Nummerierung) werden wie folgt neu gefasst:

2. Vertreter, die das Stimmrecht für den Vertretenen ausüben wollen, müssen sich mittels schriftlicher Vollmacht ausweisen oder ihre Bevollmächtigung durch festhaltbare Datenübertragung nachweisen. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der Vollmachtsnachweis ist entbehrlich, soweit die Vertretungsbefugnis registeröffentlich ist.
3. Über die Gültigkeit von Vollmachten sowie über Legitimation und Stimmberechtigung entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Im Falle der gemeinsamen Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung zusammen mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker AG gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung sind die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker AG sind ebenfalls berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen. Über die weitere Zulassung von Nichtaktionären (z. B. weitere Gäste, Hilfspersonen, Sachverständige, Presse) entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll regelmäßig Redebeiträge der Vorstandsmitglieder der Nordzucker AG zulassen, soweit über die Nordzucker AG berichtet wird.

(11) § 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein durch ihn bestimmter Stellvertreter. Ist der durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Stellvertreter zur Übernahme des Vorsitzes in der Hauptversammlung nicht bereit oder verhindert, bestimmt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Fall der gemeinsamen Abhaltung der Hauptversammlung mit der Nordzucker AG.

TOP 5 Tagesordnungspunkte betreffend die Nordzucker AG

TOP 5.1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 29. Februar 2024 sowie der Lageberichte für die Nordzucker AG und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023/2024

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023/2024 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 Satz 1 AktG festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

Die auszulegenden Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss der Nordzucker AG, der Konzernabschluss, die Lageberichte des Vorstands für die Nordzucker AG und den Konzern, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Nordzucker AG unter der Internetadresse

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zugänglich.

TOP 5.2 Verwendung des Bilanzgewinns der Nordzucker AG für das Geschäftsjahr 2023/2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 29. Februar 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von **EUR 126.808.611,00** wie folgt zu verwenden:

a)	Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, insgesamt	EUR	96.602.600,00
b)	Einstellung in Gewinnrücklagen	EUR	0,00
c)	Gewinnvortrag	EUR	30.206.011,00
	Bilanzgewinn	EUR	126.808.611,00

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag sind die zur Zeit des Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat vorhandenen und für das Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Sollte sich die Anzahl der für das Geschäftsjahr 2023/2024 dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Aktie vorsieht.

Der Anspruch auf die Dividende ist am dritten auf den Gewinnverwendungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG). Die Zahlung der Dividende ist somit für den 9. Juli 2024 vorgesehen.

TOP 5.3 Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Nordzucker AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 5.4 Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Nordzucker AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023/2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

TOP 5.5 Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025 der Nordzucker AG

Der Aufsichtsrat der Nordzucker AG schlägt auf Empfehlung seines Prüfungs- und Finanzausschusses vor, die

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit Sitz in Frankfurt am Main
Zweigniederlassung Hannover**

zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 zu wählen.

TOP 5.6 Wahlen zum Aufsichtsrat der Nordzucker AG

Der Aufsichtsrat der Nordzucker AG besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich aus zehn Vertretern der Anteilseigner und fünf Vertretern der Arbeitnehmer zusammen (§ 96 Absatz 1, § 101 Absatz 1 AktG i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Drittelbeteiligungsgesetz, § 7 Absatz 1 der Satzung). Mit Ablauf der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 endet turnusgemäß die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseignervertreter, Jochen Johannes Juister.

Der Aufsichtsrat schlägt auf Vorschlag seines Nominierungsausschusses vor,

Jochen Johannes Juister, Landwirt, Nordhastedt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027/2028 beschließt, erneut zum Aufsichtsratsmitglied der Nordzucker AG zu wählen.

Nach Kenntnis des Aufsichtsrats bestehen hinsichtlich des Kandidaten keine maßgebenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, ihren Organen oder ihren wesentlichen Aktionären.

Bei seinem Vorschlag zur Wahl des vorstehend genannten Kandidaten hat der Aufsichtsrat die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Regelaltersgrenze sowie die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung berücksichtigt.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, Jochen Johannes Juister in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats nach der Hauptversammlung erneut zum Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen.

TOP 5.7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat besteht Änderungsbedarf hinsichtlich der Satzung der Gesellschaft. Dieser bezieht sich im Wesentlichen auf die folgenden Ziele:

- der Unternehmensgegenstand soll den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden;
- die Einführung von Vorschriften zur Ermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung; und
- die Satzung soll insgesamt aktualisiert und verschlankt werden.

Eine Vergleichsfassung der aktuell geltenden Fassung der Satzung vom 7. Juli 2021 und der Fassung, die die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung beinhaltet, ist vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Nordzucker AG unter www.nordzucker.com/de/hauptversammlung zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Satzung der Nordzucker AG wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens) wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und der Handel mit Zucker und zuckerhaltigen sowie proteinhaltigen Erzeugnissen, Lebens- und Genussmitteln, Erzeugnissen für die Lebensmittelindustrie, Futtermitteln, Bioethanol (Agraralkohol), sonstigen Biokraftstoffen und ähnlichen Produkten, die aus agrarischen Rohstoffen erzeugt werden sowie die sonstige Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere Zuckerrüben und proteinreicher Pflanzen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorbezeichneten Unternehmensgegenstandes.

(2) § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Abs. 7 bis 12 der Satzung werden gestrichen.

(3) § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft einzeln. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreien.

(4) § 5 Abs. 4 der Satzung wird neu eingefügt:

Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

(5) § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung werden neu eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 4:

2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden regelmäßig für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) § 8 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Wahlen gemäß Ziffer 1 erfolgen in der Regel für die Dauer der Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(7) § 11 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Alle Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem gemäß § 8 Ziff. 4 Berufenen abgegeben. Entsprechendes gilt für die Bekanntgabe von Beschlüssen.

(8) § 12 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die durch Zeitablauf gegenstandslosen Regelungen des § 12 Abs. 1 bis 4 der Satzung werden gestrichen und § 12 Abs. 5 bis 9 der Satzung werden als § 12 Abs. 1 bis 5 neu nummeriert und redaktionell wie folgt angepasst:

(Die Systematik und die Höhe der Vergütung bleiben unverändert.)

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung gemäß den nachstehenden Regelungen der Absätze 2 bis 6.
2. und 3. [unverändert]
4. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die aufgrund des Amtes entstehenden Auslagen mit einer Pauschale in Höhe von 1.000,00 EUR pro Geschäftsjahr zuzüglich einer etwaigen auf die Vergütung und die Auslagenpauschale entfallenden Umsatzsteuer. Die Pauschale erhöht sich nach den unter Absatz 3 dargestellten Sätzen. Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen werden nicht bezahlt.
5. [unverändert]

Es wird ein neuer § 12 Abs. 6 neu eingefügt und lautet wie folgt:

6. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung und Auslagenpauschale zeitanteilig entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

(9) § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Einberufung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt innerhalb des Rübenanbaugebiets der Nordzucker AG statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahrs abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
4. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft mit den Tagesordnungspunkten nach §§ 175 Abs. 1, 174, 120 Abs. 1 AktG und § 318 HGB sowie eventuellen weiteren Tagesordnungspunkten darf gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung mit solchen Tagesordnungspunkten der Nordzucker Holding AG einberufen und abgehalten werden.
5. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Die Einberufung der Hauptversammlung kann stattdessen oder darüber hinaus auch schriftlich, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, erfolgen. Die Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen werden. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist nach § 14 Ziffer 1. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.
6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen im Zeitraum bis fünf Jahre nach Eintragung dieses § 13 Abs. 6 im Handelsregister.

7. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand kann den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
9. Der Vorstand kann die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in Bild und Ton zulassen, und zwar auch in einer Form, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat, und die Einzelheiten regeln. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekanntzumachen.
10. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht den Vorsitz in der Hauptversammlung führen und die (i) ihren Wohnsitz im Ausland haben oder (ii) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, dürfen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen. Ob die entsprechenden Voraussetzungen für eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung vorliegen, beurteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Anfrage des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds letztverbindlich. Soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst betroffen ist, entscheidet der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.

(10) § 14 Abs. 2 der Satzung wird gestrichen.

(11) § 14 Abs. 3 der Satzung wird zu § 14 Abs. 2.

§ 14 Abs. 2 (neu) Satz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle der gemeinsamen Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung zusammen mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung sind die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker Holding AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker Holding AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt.

(12) § 16 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes, von ihm bestimmtes, dem Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner angehörendes Aufsichtsratsmitglied. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Wird die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung gemeinsam mit der ordentlichen Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG abgehalten, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung abweichend von § 16 Abs. 1 S. 1 der Satzung ein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmter Versammlungsleiter.

(13) § 19 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen.

Hinweise zur Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung

Hinweise zum Umfang der Teilnahmerechte der Aktionäre sowie der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker Holding AG bzw. der Aktionäre sowie der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker AG im Rahmen der gemeinsamen Hauptversammlung

In der gemeinsamen Hauptversammlung sind gem. § 15 Abs. 4 der Satzung der Nordzucker Holding AG die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker AG sind ebenfalls berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll regelmäßig Redebeiträge der Vorstandsmitglieder der Nordzucker AG zulassen, soweit über die Nordzucker AG berichtet wird.

Ebenso sind in der gemeinsamen Hauptversammlung gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung der Nordzucker AG die teilnahmeberechtigten Aktionäre der Nordzucker Holding AG oder ihre Vertreter nur berechtigt, die ihnen als Aktionäre der Nordzucker Holding AG zustehenden Rechte auszuüben, im Übrigen sind sie als Gäste teilnahmeberechtigt. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Nordzucker Holding AG sind ebenfalls berechtigt, als Gäste an der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung soll regelmäßig Redebeiträge der Vorstandsmitglieder der Nordzucker Holding AG zulassen, soweit über die Nordzucker Holding AG berichtet wird.

Im Übrigen gelten die nachstehenden Regelungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der gemeinsamen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre der Nordzucker Holding AG bzw. der Nordzucker AG berechtigt, die sich zuvor fristgerecht bei ihrer jeweiligen Gesellschaft zur Hauptversammlung angemeldet haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Nordzucker Holding AG, § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Nordzucker Holding AG).

Die Anmeldefrist wird gemäß § 15 Ziffer 1 Satz 3 der Satzung der Nordzucker Holding AG und § 14 Ziffer 1 der Satzung der Nordzucker AG auf jeweils drei Tage verkürzt, sodass die Anmeldung der jeweiligen Gesellschaft mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), zugehen muss.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung der Nordzucker Holding AG bzw. der Nordzucker AG muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der jeweiligen Gesellschaft bis spätestens

Sonntag, 30. Juni 2024, 24:00 Uhr,

zugehen.

Die Anmeldung kann in dem HV-Portal der jeweiligen Gesellschaft, das über die gemeinsame HV-Internetseite

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zugänglich ist, erfolgen.

Aus technischen Gründen ist auf der gemeinsamen HV-Internetseite jeweils ein zugangsgeschütztes HV-Portal für die Aktionäre der Nordzucker Holding AG und für die Aktionäre der Nordzucker AG eingerichtet. Die zugangsgeschützten Portale sind über entsprechende Schaltflächen unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zu erreichen. Die zugangsgeschützten HV-Portale können zudem ebenso direkt unter den folgenden Internetadressen erreicht werden:

Für die Aktionäre der Nordzucker Holding AG:

<https://nordzucker-holding.linkmarketservices.eu>

(im Folgenden: HV-Portal der Nordzucker Holding AG)

Für die Aktionäre der Nordzucker AG:

<https://nordzucker-ag.linkmarketservices.eu>

(im Folgenden: HV-Portal der Nordzucker AG)

Sollten Sie Aktionär beider Gesellschaften sein, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein separater Login und damit eine separate Anmeldung für beide Gesellschaften in den jeweiligen zugangsgeschützten Bereichen des Hauptversammlungsportals notwendig ist.

Die zur Anmeldung über die HV-Portale erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten die Aktionäre mit ihrer Stimmrechtskarte zusammen mit weiteren Informationen zur Nutzung der HV-Portale zugeschickt. Dabei ist zu beachten, dass die Aktionäre nur Zugangsdaten für das HV-Portal der Gesellschaft erhalten, bei der sie Aktien halten.

Die Anmeldung kann auch in Textform (§ 126b BGB) vorgenommen werden. Hierzu muss die Anmeldung per Post oder per E-Mail unter der nachstehenden Adresse:

Nordzucker Hauptversammlung 2024
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
E-Mail: nordzucker@linkmarketservices.eu

ebenso bis zum Sonntag, 30. Juni 2024, 24:00 Uhr, zugegangen sein. Die angegebene Adresse gilt sowohl für die Anmeldung der Aktionäre der Nordzucker Holding AG als auch der Nordzucker AG. Die Anmeldung muss sowohl die Identität des Aktionärs als auch zweifelsfrei erkennen lassen, ob die Anmeldung als Aktionär der Nordzucker Holding AG oder als Aktionär der Nordzucker AG erfolgt. Aktionäre, die an beiden Gesellschaften beteiligt sind, können die Anmeldungen auch in einem Umschlag an die oben genannte Anmeldeadresse senden. Die Aktionäre erhalten mit der Stimmrechtskarte ein Anmeldeformular, das für die Anmeldung verwendet werden kann.

Sollten Aktionäre die Einladungsunterlagen – weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag, spätestens am 13. Juni 2024, noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert erhalten, werden diese den betreffenden Aktionären auf Verlangen zugesandt. Ein entsprechendes Verlangen ist an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Im Verhältnis zur jeweiligen Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragen ist. Maßgeblich für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Wahrnehmung des Stimmrechts ist der im Aktienregister der jeweiligen Gesellschaft eingetragene Bestand am Ende des Anmeldeschlusstags. Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters, die den Gesellschaften in der Zeit vom 28. Juni 2024 bis einschließlich 4. Juli 2024 zugehen, werden erst mit Wirkung ab dem 5. Juli 2024 ausgeführt.

Verfahren für die Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft

Die folgenden Erläuterungen zum Verfahren für die Stimmabgabe durch den Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft gelten sowohl für die Aktionäre der **Nordzucker Holding AG** als auch für die Aktionäre der **Nordzucker AG**, und zwar bezogen jeweils auf die Gesellschaft, an der sie als Aktionäre beteiligt sind. Aktionäre der Nordzucker Holding AG können die Stimmrechtsvertreter nur bezogen auf die von ihnen an der Nordzucker Holding AG gehaltenen Aktien und nur zu den die Nordzucker Holding AG betreffenden Abstimmungsgegenständen bevollmächtigen. Aktionäre der Nordzucker AG können die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nur bezogen auf die von ihnen an der Nordzucker AG gehaltenen Aktien und nur zu den die Nordzucker AG betreffenden Abstimmungsgegenständen bevollmächtigen.

Die Gesellschaften bieten ihren Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der jeweiligen Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Auch im Falle einer Vollmachts- und Weisungserteilung an die benannten Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Gesellschaft ist eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung entsprechend den oben unter „*Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts*“ genannten Bestimmungen erforderlich.

Die von den Gesellschaften benannten Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen die Vollmachtgeber eine ausdrückliche und eindeutige Weisung erteilen. Die von den Gesellschaften benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die von den Gesellschaften benannten Stimmrechtsvertreter stehen ausschließlich für die Stimmrechtsvertretung und nicht für die Ausübung weiterer Aktionärsrechte zur Verfügung und nehmen insbesondere keine Aufträge zur Stellung von Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform erfolgen. Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf der Vollmacht oder der Weisungen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter, die unter Verwendung des hierfür auf der Stimmrechtskarte vorgesehenen und auf der gemeinsamen HV-Internetseite unter www.nordzucker.com/de/hauptversammlung zugänglichen Vollmachts- und Weisungsformulars erfolgen, müssen bei der Gesellschaft spätestens bis zum

3. Juli 2024, 24:00 Uhr (Zugang), unter der Anschrift

Nordzucker Hauptversammlung 2024
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
E-Mail: nordzucker@linkmarketservices.eu

eingehen; dies gilt auch für eine Änderung oder einen Widerruf von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter. Die angegebene Adresse gilt sowohl für Aktionäre der Nordzucker Holding AG als auch der Nordzucker AG. Die Vollmachts- und Weisungserteilung muss zweifelsfrei erkennen lassen, ob sie als Aktionär der Nordzucker Holding AG oder als Aktionär der Nordzucker AG erfolgt. Aktionäre, die an beiden Gesellschaften beteiligt sind, können die grundsätzlich gesondert zu erteilenden Vollmachten und Weisungen auch in einem Umschlag an die vorgenannte Adresse senden.

Für Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter stehen außerdem die zugangsgeschützten HV-Portale der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung, die über die gemeinsame HV-Internetseite unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

aufgerufen werden können. Die für die Vollmachten- und Weisungserteilung über die jeweiligen HV-Portale erforderlichen persönlichen Zugangsdaten erhalten die Aktionäre mit ihrer Stimmrechtskarte gemeinsam mit weiteren Informationen zur Nutzung der HV-Portale zugeschickt. Dabei ist zu beachten, dass die Aktionäre nur Zugangsdaten für das HV-Portal der Gesellschaft erhalten, an der sie Aktien halten.

Die Vollmachten- und Weisungserteilung über die HV-Portale sowie die Vollmachten- und Weisungserteilung am Tag der Hauptversammlung vor Ort, deren Änderung oder Widerruf können in Textform **bis zum Beginn der Abstimmung** in der Hauptversammlung am 4. Juli 2024 erfolgen.

Wird eine Vollmacht mit Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – jeweils frist- und formgerecht – sowohl in Schriftform (§ 126 BGB) oder Textform (§ 126b BGB) übersendet als auch über das HV-Portal der jeweiligen Gesellschaft erteilt, wird die zuletzt eingegangene Vollmacht mit Weisungen als verbindlich behandelt. Diese Vorrangregelung gilt nicht für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung vor Ort, deren Änderung oder Widerruf.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre der **Nordzucker Holding AG** können sich im Rahmen der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Gemäß § 15 Ziffer 2 der Satzung der Nordzucker Holding AG können sich Aktionäre wie folgt vertreten lassen:

1. natürliche Personen durch ihren Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder deren Ehegatten,
2. juristische Personen oder sonstige Vereinigungen durch ihre gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (in vertretungsbefugter Zahl),
3. jeder Aktionär durch einen anderen Aktionär oder durch einen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Angestellten,
4. jeder Aktionär durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder
5. jeder Aktionär durch den gesetzlichen Vertreter eines regionalen Zuckerrübenanbauerverbands, der Mitglied des Dachverbands Norddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. ist.

Aktionäre der **Nordzucker AG** können sich im Rahmen der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen. Gemäß § 14 Ziffer 2 der Satzung der Nordzucker AG können sich Aktionäre wie folgt vertreten lassen:

1. natürliche Personen durch ihren Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder deren Ehegatten,
2. juristische Personen oder sonstige Vereinigungen durch ihre gesetzlich zur Vertretung befugten Personen (in vertretungsbefugter Zahl),
3. jeder Aktionär durch einen anderen Aktionär oder durch einen in seinem landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Angestellten,
4. jeder Aktionär durch einen der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die folgenden weiteren Erläuterungen zur Bevollmächtigung eines Dritten gelten sowohl für die Aktionäre der Nordzucker Holding AG als auch für die Aktionäre der Nordzucker AG, bezogen jeweils auf die Gesellschaft, an der sie als Aktionäre beteiligt sind, es sei denn, es ist ausdrücklich Abweichendes festgelegt.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung entsprechend den oben unter „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Bestimmungen erforderlich.

Zur Abgabe einer Vollmacht stehen mehrere Wege zur Verfügung:

Aktionäre können für die Vollmachtserteilung das Vollmachtformular verwenden, das sie zusammen mit der Stimmrechtskarte erhalten. Möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht ausstellen; entsprechende Vollmachtsformulare für die jeweilige Gesellschaft stehen im Internet unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zum Download bereit.

Eine Vollmacht an die gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2.5 der Satzung der Nordzucker Holding AG zur Vollmachtausübung berechtigten *Zuckerrübenanbauverbände* („ZAV“) kann auch elektronisch über das HV-Portal unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

erteilt oder widerrufen werden. Bei Bevollmächtigung eines ZAV über das jeweilige HV-Portal ist eine Aus-händigung der Stimmrechtskarte und Zugangsdaten an den Bevollmächtigten nicht erforderlich. Die für den zugangsgeschützten Bereich des HV-Portals erforderlichen **Zugangsdaten** erhalten die Aktionäre mit ihrer Stimmrechtskarte.

Aktionäre können die Vollmacht auch durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten in Textform erteilen bzw. widerrufen. In diesem Fall bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform. Zu diesem Zweck kann der Nachweis am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann er der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse übermittelt werden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der jeweiligen Gesellschaft in Textform an folgende Adresse übermittelt werden:

Nordzucker Hauptversammlung 2024
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
E-Mail: nordzucker@linkmarketservices.eu

Die angegebene Adresse gilt sowohl für Aktionäre der Nordzucker Holding AG als auch der Nordzucker AG. Die Vollmacht muss zweifelsfrei erkennen lassen, ob die Vollmachtserteilung als Aktionär der Nordzucker Holding AG oder als Aktionär der Nordzucker AG erfolgt. Aktionäre, die an beiden Gesellschaften beteiligt sind, können die Vollmachtserteilung auch in einem Umschlag an die Gesellschaft senden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Per Post oder per E-Mail erteilte Bevollmächtigungen und solchermaßen erfolgende Änderungen (einschließlich des Widerrufs) der so erfolgten Bevollmächtigung müssen spätestens bis zum Ablauf des **3. Juli 2024 (24.00 Uhr)** unter der vorstehend genannten Adresse bei der jeweiligen Gesellschaft eingehen.

Die Rechtsausübung durch einen Bevollmächtigten über das HV-Portal der jeweiligen Gesellschaft setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Stimmrechtskarte versendeten persönlichen Zugangsdaten erhält, die den Zugang zum jeweiligen zugangsgeschützten Bereich des HV-Portals der betreffenden Gesellschaft ermöglichen.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

Die nachfolgend dargestellten Rechte der Aktionäre gelten für die Aktionäre der Nordzucker Holding AG bezogen auf die von ihnen an der Nordzucker Holding AG gehaltenen Aktien und betreffend die Tagesordnungspunkte der Nordzucker Holding AG und für die Aktionäre der Nordzucker AG bezogen auf die von ihnen an der Nordzucker AG gehaltenen Aktien und betreffend die Tagesordnungspunkte der Nordzucker AG.

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG:

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals der jeweiligen Gesellschaft erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Aktionäre der Nordzucker Holding AG ein entsprechendes Tagesordnungsergänzungsverlangen betreffend die Tagesordnungspunkte der Nordzucker Holding AG und nur Aktionäre der Nordzucker AG ein entsprechendes Tagesordnungsergänzungsverlangen betreffend Tagesordnungspunkte der Nordzucker AG einreichen können.

Aktionäre der **Nordzucker Holding AG** haben das Verlangen schriftlich an den Vorstand der Nordzucker Holding AG zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, mithin bis spätestens **Sonntag, den 9. Juni 2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Nordzucker Holding AG
-Vorstand-
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig

Aktionäre der **Nordzucker AG** haben das Verlangen schriftlich an den Vorstand der Nordzucker AG zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, mithin bis spätestens **Sonntag, den 9. Juni 2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse:

Nordzucker AG
-Vorstand-
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig

Die Antragsteller haben jeweils nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der gemeinsamen HV-Internetseite unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG:

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern übersenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Aktionäre der Nordzucker Holding AG Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der Nordzucker Holding AG und nur Aktionäre der Nordzucker AG Gegenanträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern der Nordzucker AG stellen können.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung, den in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG (in der derzeit anwendbaren Fassung) genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit etwaiger Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin bei der jeweiligen Gesellschaft ist somit **Mittwoch, 19. Juni 2024, 24:00 Uhr**.

Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Eine Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthalten (vgl. § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend.

Etwaige Anträge (ggf. nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären der Nordzucker Holding AG gemäß § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Nordzucker Holding AG
- Hauptversammlung -
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig
hauptversammlung@nordzucker.com

Etwaige Anträge (ggf. nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären der Nordzucker AG gemäß § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Nordzucker AG
- Hauptversammlung -
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig
hauptversammlung@nordzucker.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung) werden nach ihrem Eingang auf der gemeinsamen HV-Internetseite unter

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung der jeweiligen Gesellschaft werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG den Aktionären der Nordzucker Holding AG nur gegenüber dem Vorstand der Nordzucker Holding AG bzw. den Aktionären der Nordzucker AG nur gegenüber dem Vorstand der Nordzucker AG zustehen.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Nordzucker Holding AG und § 16 Abs. 2 der Satzung der Nordzucker AG kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

Übertragung der Hauptversammlung; Bild- und Tonaufzeichnung (Reden des Vorstands)

Die Gesellschaften beabsichtigen die gemeinsame Hauptversammlung im HV-Portal zu übertragen. Die Übertragung stellt keine virtuelle Hauptversammlung dar und ermöglicht keine Online-Teilnahme im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG. Die den Aktionären in der Hauptversammlung zustehenden Rechte, insbesondere das Antrags- und das Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zum Widerspruch, stehen ausschließlich den Aktionären zu, die sich form- und fristgerecht angemeldet haben und in Präsenz an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Möglichkeit zur Erteilung von Weisungen, Erteilung von Vollmachten nach den obenstehenden Regularien bleibt unberührt.

Zusätzlich zur Übertragung der gemeinsamen Hauptversammlung für fristgerecht angemeldete Aktionäre über das zugangsgeschützte HV-Portal werden die Reden des Vorstands live über das Internet auch für Personen übertragen, die nicht zur Teilnahme an der gemeinsamen Hauptversammlung angemeldet sind. Die Reden des Vorstands stehen nach der Hauptversammlung unter

www.nordzucker.com

als Aufzeichnung zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre gemäß DSGVO

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung. Detaillierte Informationen, wie die Nordzucker AG und die Nordzucker Holding AG Ihre persönlichen Daten verarbeiten und was nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen Ihre Rechte sind, können Sie hier einsehen:

www.nordzucker.com/de/hauptversammlung

Braunschweig, im Mai 2024

Nordzucker Holding AG
Der Vorstand

Nordzucker AG
Der Vorstand